94/80,a

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Dezember 1995 NR. 3301

SCHÖNENWERD: Teilzonen- und Erschliessungsplanung "Dorfkern" - Behandlung der Beschwerden und Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd (nachfolgend Gemeinderat genannt) unterbreitet dem Regierungsrat die Teilzonen- und Erschliessungsplanung "Dorfkern" bestehend aus

- Teilzonenplan "Dorfkern", 1:1'000,
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Dorfkern", 1:1'000, und den
- Zonenvorschriften zum Teilzonenplan "Dorfkern",

zur Genehmigung.

1.2. Ausgangslage und Verfahren

1.2.1 Der mit RRB Nr. 2982 vom 13. Oktober 1987 genehmigte Bauzonenplan von Schönenwerd enthält im Bereich des Dorfkerns die Bühlschutzzone über den Stiftsbezirk, eine Grün- bzw. Freihaltezone über die Villa Felsgarten mit Park, eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen über die öffentlich genutzten Areale und eine Kernzone über das restliche Gebiet. Diese Zonen werden überlagert durch einen Ortsbildschutzperimeter, der auch noch Teile weiterer Zonen umfasst. Gemäss § 12 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglementes (BZR), genehmigt mit RRB Nr. 2982 vom 13. Oktober 1987, ist über das ganze Gebiet der Kernzone ein Gestaltungsplan in zwei Stufen zu erlassen. Die 1. Stufe hat neben der verfeinerten Umschreibung der Zielsetzungen insbesondere aufzuzeigen, über welche Flächen Gestaltungspläne der 2. Stufe zusammenhängend erstellt werden müssen. Die vorliegende Teilzonen- und Erschliessungsplanung "Dorfkern" soll nun die in § 12 Abs. 1 BZR umschriebene Anforderung erfüllen.

1.2.2. Die öffentliche Auflage der zur Genehmigung eingereichten Planung erfolgte vom 3. Januar bis 2. Februar 1994. Die MvF Solar-Architektur AG, Schönenwerd, und Markus von Felten,

Schönenwerd, haben dagegen mit Schreiben vom 28. Januar 1994 Einsprache erhoben. Mit Schreiben vom 15. März 1994 hat der Gemeinderat die Einsprecher auf den 22. März 1994 zu einer Einspracheverhandlung und zur schriftlichen Stellungnahme (zu den schriftlichen Ausführungen des Planers vom 14. Februar 1994 und der Planungskommission vom 24. Februar 1994) bis 21. März 1994 eingeladen. Auf Wunsch der Einsprecher hat der Gemeinderat die Einspracheverhandlung auf den 31. Mai 1994 verschoben und die Frist zur schriftlichen Stellungnahme bis 27. Mai 1994 erstreckt. Mit Beschluss vom 31. Mai 1994 hat der Gemeinderat die Einsprachen abgewiesen und die Planung genehmigt. Gegen diesen Beschluss führen die abgewiesenen Einsprecher (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) mit Schreiben vom 13. Juni 1994 (Plan-) Beschwerde (Nr. 94/74 a) und mit Schreiben vom 16. Juni 1994 Aufsichtsbeschwerde (Nr. 94/74 b) beim Regierungsrat. Die Begründungen zu den beiden Beschwerden haben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. August 1994 eingereicht.

1.2.3. Offenbar aus Anlass der genannten Planung (oben Ziff. 1.1.) haben die Gebrüder Markus, Daniel, Urs und Bruno von Felten sowie Erwin von Felten (nachfolgend Beschwerdeführer genannt), alle vertreten durch Markus von Felten, Schönenwerd, mit Schreiben vom 18. Mai 1994 beim Gemeinderat Beschwerde gegen die Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd (nachfolgend Baukommission genannt) eingereicht wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung im Zusammenhang mit dem Baugesuchsverfahren Terrassen-Anbau Kostic. Im gleichen Zusammenhang haben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Juni 1994 auch beim Regierungsrat eine Beschwerde (Nr. 94/74 c) gegen die Baukommission und den Gemeinderat wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung eingereicht. Mit Beschluss vom 5. Juli 1994 hat die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd (nachfolgend Gemeinderatskommission genannt) entschieden, auf die Beschwerde vom 18. Mai 1994 nicht einzutreten. Dagegen führen die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Juli 1994 Beschwerde (Nr. 94/74 d) wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung. Die Begründung zur letzteren Beschwerde haben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. August 1994 eingereicht.

1.2.4. Der Gemeinderat hat sich mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 zu den Beschwerden vernehmen lassen. Mit Schreiben vom 25. November 1994 hat Vojislav Kostic, Schönenwerd, vertreten durch Dr. Adolf C. Kellerhals, Fürsprech und Notar, Olten, zur Beschwerde (Nr. 94/74 c und d) Stellung genommen.

1.2.5. Mit öffentlich beurkundetem Vertrag vom 14. Dezember 1994 haben sich Markus, Daniel, Urs und Bruno von Felten mit Vojislav Kostic bezüglich der gegenseitigen Einräumung von Dienstbarkeiten, insbesondere für den Terrassen-Anbau Kostic, geeinigt. In der Folge hat die Baukommission den Terrassen-Anbau Kostic am 26. Januar 1995 nachträglich bewilligt.

1.2.6. Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im übrigen wird auf die Akten und die umfangreichen Vorakten (insbesondere der Beschwerdeverfahren Nr. 91/52, 91/165, 92/8 und 92/65) verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Behandlung der Beschwerden

2.1.1. Zur (Plan-) Beschwerde Nr. 94/74 a

2.1.1.1. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung dieser (Plan-) Beschwerde zuständig (§ 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978/PBG). Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Beschluss beschwert und zur Beschwerde legitimiert. Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2.1.1.2. Die Beschwerdeführer verlangen sinngemäss die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 31. Mai 1994. Ihr Begehren begründen sie damit, dass es nicht angehe, eine 3-geschossige Zone in eine 2-geschossige zurückzustufen und gleichzeitig auch noch die geschlossene Bauweise einzuführen. Dadurch entstehe für ihre Liegenschaft ein Minderwert.
Nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan (oben Ziff. 1.2.1.) liegt das Grundstück der Beschwerdeführer, GB Schönenwerd Nr. 555, in der Kernzone und im Ortsbildschutzperimeter. Nach § 12 Abs. 2 BZR gelten bis zur Festsetzung der Gestaltungspläne im Ortsbildschutzbereich der Kernzone die Vorschriften der Zone W2G, also der 2-geschossigen Wohnzone Wohnen mit Gewerbe (§§ 10 Abs. 2 und 19 BZR). Laut dem zur Genehmigung vorliegenden Teilzonenplan "Dorfkern" wird das betreffende Grundstück der Kernzone geschlossen (Kg-Zone) zugewiesen. In der Kg-Zone gilt die geschlossene Bauweise, sofern nicht für eine unter altem Recht in der offenen Bauweise erstellte Nachbarbaute gesundheitspolizeilich zu beanstandende Verhältnisse geschaffen werden (§ 22 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 der Zonenvorschriften zum Teilzonenplan Dorfkern (ZV)). In der Kg-Zone sind grundsätzlich 2 Geschosse zulässig (§ 22 Abs. 3 ZV), wobei jedoch der Weiterbestand und angemessene Ausbau höherer und mehr als 2-geschossiger bestehender Bauten gewährleistet bleibt (§ 22 Abs. 4 ZV) und westlich der Oltnerstrasse - also auch im Bereich von GB Schönenwerd Nr. 555 - unter bestimmten Voraussetzungen maximal 2 Geschosse zusätzlich zulässig sind (§ 22 Abs. 4 ZV). Verglichen mit der aufgrund von § 12 Abs. 2 BZR heute geltenden Regelung (§§ 10 Abs. 2 und 19) ist die neue Regelung (§§ 13 und 22 ZV), insbesondere auch bezüglich des 3-geschossig überbauten Grundstückes GB Schönenwerd Nr. 555, weniger einschränkend. In Anbetracht dessen wie auch mit Blick auf die gesamten Umstände, insbesondere mit Blick darauf, dass es in casu um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung geht (unten Ziff. 2.2.3.), dass der Dorfkern - insbesondere im Bereich von GB Schönenwerd Nr. 555 - bereits heute weitgehend 2-geschossig überbaut ist und dass auch die geschlossene Bauweise dem Charakter des Ortsbildes und der vorhandenen Bausubstanz entspricht, sind die Anordnungen in den §§ 13 und 22 ZV nicht zu beanstanden.

2.1.1.3. Die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführer erweisen sich, soweit sie nachvollziehbar sind und soweit auf sie einzutreten ist, als unbegründet (s. auch unten Ziff. 2.1.2. und 2.1.3.). Nachdem Nutzungspläne erst mit der Publikation des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft treten (§ 21 PBG) und nachdem der Beschwerde bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (§ 36 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970/VRG), ist ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht erforderlich und sinnlos. Aus den Akten geht klar hervor, dass der Gemeinderat den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör in ausreichendem Mass gewährt hat (oben Ziff. 1.2.2.).

2.1.2. Zu den (Verwaltungs-) Beschwerden Nr. 94/74 c und d

2.1.2.1. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung dieser (Verwaltungs-) Beschwerden nach § 199 des Gemeindegesetzes vom 23. Oktober 1991 (GG) zuständig.

2.1.2.2. Die Beschwerdeführer meinen, im Zusammenhang mit dem Baugesuchsverfahren Terrassen-Anbau Kostic sei ihnen von der Baukommission und vom Gemeinderat das Recht auf einen Entscheid verweigert worden. Dies zu unrecht: Nachdem sich die Beschwerdeführer - wie der Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 3397 vom 5. November 1991, S. 5, feststellte - während der Einsprachefrist (17. bis 31. August 1990) keine Einsprache gegen das Baugesuch Terrassen-Anbau Kostic erhoben und sich somit nicht als Partei ins Baugesuchsverfahren eingeschaltet haben, haben sie in diesem Verfahren kein Recht auf einen Entscheid, weshalb ihnen ein solches Recht auch nicht verweigert werden kann. Die Gemeinderatskommission ist deshalb mit Beschluss vom 5. Juli 1994 zurecht auf die Beschwerde vom 18. Mai 1994 nicht eingetreten.

2.1.2.3. Die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführer erweisen sich, soweit sie nachvollziehbar sind und soweit auf sie einzutreten ist, als unbegründet.

2.1.3. Zur Aufsichtsbeschwerde Nr. 94/74 b

2.1.3.1. Der Regierungsrat ist zur Behandlung dieser Aufsichtsbeschwerde zuständig (§ 211 GG). Die Aufsichtsbeschwerde ist ein subsidiärer Rechtsbehelf, welcher - im Gegensatz zu den förmlichen Rechtsmitteln - keinen Erledigungsanspruch verleiht. Nicht jede Rechtswidrigkeit, die Anlass zu einer Verwaltungsbeschwerde im Sinne von § 199 GG oder zu einer spezialgesetzlich vorgesehenen Beschwerde (insb. Baubeschwerde) geben könnte, genügt, um ein aufsichtsrechtliches Eingreifen von Amtes wegen zu rechtfertigen. Der Regierungsrat greift nur dann von Amtes wegen ein, wenn ein qualifizierter Tatbestand im Sinne von § 211 GG vorliegt, d.h. wenn von Missbräuchen oder Unordnung in einer Gemeinde gesprochen werden kann, wenn öffentliche Interessen offensichtlich missachtet werden oder wenn schwerwiegende Rechtsverletzungen vorgekommen sind. Die untersuchende Behörde teilt dem Aufsichtsanzeiger, dem im übrigen keine Parteirechte zukommen, regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (s. zu all dem: GER 1978 Nr. 4, 1984 Nr. 4 und 1988 Nr. 1).

2.1.3.2. Die Beschwerdeführer werfen dem Gemeinderat und der Baukommission im Zusammenhang mit dem Baugesuchsverfahren Terrassen-Anbau Kostic Verletzungen ihrer Amtspflichten vor. Diese Vorwürfe haben sich bereits in der Vergangenheit (s. RRB Nr. 3397 vom 5. November 1991, 2053 vom 16. Juni 1992, 4034 vom 8. Dezember 1992, 1359 vom 26. April 1994) als völlig haltlos erwiesen und erweisen sich auch heute als unbegründet. Dass die Baukommission den Terrassen-Anbau Kostic nicht früher, sondern erst am 26. Januar 1995 nachträglich bewilligen konnte (oben Ziff. 1.2.5.), ist auf das widersprüchliche und rechtsmissbräuchliche (s. Urteil des Bundesgerichtes vom 31. Mai 1994 in Sachen (1P.666/1993) MvF Solar-Architektur, Markus von Felten, gegen Diverse) Verhalten der Beschwerdeführer zurückzuführen. In casu liegt offensichtlich kein qualifizierter Tatbestand im Sinne von § 211 GG vor.

2.1.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerden Nm. 94/74 a, c und d abzuweisen sind, soweit darauf einzutreten ist, und dass der Aufsichtsbeschwerde Nr. 94/74 b nicht stattzugeben ist. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführer - unter solidarischer Haftbarkeit für den vollen Betrag - Fr. 1'000.-- an die Kosten für die Beschwerdeverfahren Nm. 94/74 a und b und Fr. 800.-- an die Kosten für die Beschwerdeverfahren Nm. 94/74 c und d zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind mit den geleisteten Vorschüssen von Fr. 1'000.-- und Fr. 800.-- zu verrechnen. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

2.2. Genehmigung

2.2.1. Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 18 Abs. 1 PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bezüglich Prüfung der Zweckmässigkeit hat sich der Regierungsrat aber - so erfordert es nebst § 18 Abs. 2 Satz 2 PBG bereits Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) - eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er der Gemeinde auch nicht eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben.

2.2.2. Formell wurde das Planungsverfahren richtig durchgeführt. Das gewählte Vorgehen in der planerischen Behandlung der Kernzone ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BZR. Die Oeffentlichkeit wurde über die Kernzonenplanung im Zusammenhang mit der öffentlichen Information über die Projekt-Wettbewerbe Bally/Storchen, Park (Lehrlingsheim) und der Konsultativabstimmung über die Umfahrungsvarianten "Dorfkernentlastung" informiert.

2.2.3. Materiell sind zur eingereichten Teilrevision der Ortsplanung im allgemeinen folgende Bemerkungen zu machen:

Die im Rahmen der Vorprüfung vom 29. Juni 1993 von Amtes wegen angebrachten Beanstandungen wurden anlässlich der Aussprache vom 22. Oktober 1993 zwischen den Gemeindevertretern und dem Amt für Raumplanung besprochen und bereinigt. Das Amt für Raumplanung hat dies dem Gemeinderat mit Schreiben vom 28. Oktober 1993 bestätigt. In Würdigung der geleisteten Planungsarbeiten darf festgehalten werden, dass sich die Gemeinde Schönenwerd sehr intensiv mit ihrem Dorfkern auseinandergesetzt und die gewonnenen Erkenntnisse im Raumplanungsbericht anschaulich dargelegt hat.

Die Entwicklung von Schönenwerd ist eng verbunden mit dem Lauf der Aare, der Errichtung des Stiftes auf dem Bühl im 8. Jahrhundert und dem Aufkommen der Industrie im 19. Jahrhundert. Häuser in einfacher, handwerklicher Tradition, gruppiert um die Stiftskirche und längs der alten Verkehrsachsen bildeten den Kern des bäuerlichen Dorfes. Die Industriealisierung in der 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts und der rasche Aufschwung zum Industriestandort brachte grosse Veränderungen. Aus topographischen Gründen aber blieb der Dorfkern in seiner Struktur weitgehend erhalten. Schönenwerd ist reich an baugeschichtlich interessanten und einzigartigen Bauten und Anlagen, die als Zeitdokumente erhaltenswert sind. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) bezeichnet Schönenwerd im Zusammenhang mit Niedergösgen als Ortsbild von nationaler Bedeutung.

Heute leidet Schönenwerd unter dem enormen Durchgangsverkehr. Eine Reduktion des Strassenverkehrs im engeren Kerngebiet drängt sich auf. Gleichzeitig ergeben sich durch den gesellschaftlichen und landschaftlichen Wandel neue Herausforderungen. Es ist Ziel der vorliegenden Planung, den Dorfkern von Schönenwerd nicht nur in der äusseren Gestaltung, sondern auch in der inneren Nutzung zu erhalten und aufzuwerten.

2.2.4. Die Teilzonen- und Erschliessungsplanung "Dorfkern" erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und kann deshalb genehmigt werden. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 5'000.-- festgesetzt.

3. Beschluss

3.1. Die Teilzonen- und Erschliessungsplanung "Dorfkern" der Einwohnergemeinde Schönenwerd, bestehend aus

- Teilzonenplan "Dorfkern", 1:1'000,
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Dorfkern", 1:1'000, und den
- Zonenvorschriften zum Teilzonenplan "Dorfkern",

wird genehmigt. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 5'023.--, zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

3.2. Die Beschwerde Nr. 94/74 a wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Aufsichtsbeschwerde Nr. 94/74 b wird nicht stattgegeben. Die MvF Solar-Architektur AG, Schönenwerd, und Markus von Felten, Schönenwerd, haben - unter solidarischer Haftbarkeit für den vollen Betrag - Fr. 1'000.-- an die Kosten für die Beschwerdeverfahren Nrn. 94/74 a und b (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet.

3.3. Die Beschwerden Nrn. 94/74 c und d werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gebrüder Markus, Daniel, Urs und Bruno von Felten sowie Erwin von Felten, alle vertreten durch Markus von Felten, Schönenwerd, haben - unter solidarischer Haftbarkeit für den vollen Betrag - Fr. 800.-- an die Kosten für die Beschwerdeverfahren Nrn. 94/74 c und d (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 800.-- verrechnet.

3.4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3.5. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis Ende Februar 1996 noch drei Exemplare des Teilzonenplans "Dorfkern", ein Exempar des Erschliessungsplans "Dorfkern" sowie zwei Exemplare der Zonenvorschriften zum Teilzonenplan "Dorfkern" einzureichen. Sämtliche Pläne und Vorschriften sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3.6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegend genehmigten Teilzonen- und Erschliessungsplanung nicht anwendbar, soweit sie dieser widersprechen.

Staatsschreiber:

Dr. K. Schwabe

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Schönenwerd:

Genehmigungsgebühr	Fr. 5'000.--	Kto. 2005.431.00
Publikationskosten	Fr. 23.--	Kto. 2020.435.00
Total	**Fr. 5'023.--**	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung MvF Solar-Architektur AG und Markus von Felten, Schönenwerd:

Vorschuss	Fr. 1'000.--	von Kto. 119.57 auf
Kosten	Fr. 1'000.--	Kto. 2005.431.00 umbuchen
	Fr. --.--	

Kostenrechnung Gebrüder Markus, Daniel, Urs und Bruno von Felten sowie Erwin von Felten, vertreten durch Markus von Felten, Schönenwerd:

Vorschuss	Fr. 800.--	von Kto. 119.57 auf
Kosten	Fr. 800.--	Kto. 2005.431.00 umbuchen
	Fr. --.--	

Verteiler:
Bau-Departement (2) TS/FF, **Beschwerdeakten Nr. 94/74 a, b, c und d**
Rechtsdienst Bau-Departement (2) (FF)
Bau-Departement br
Amt für Raumplanung (3), **mit Akten und je 1 gen. Teilzonenplan/Erschliessungsplan/Zonenvorschriften (folgen später)**
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung, **zum Umbuchen**
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschatzung, **mit 1 gen. Teilzonenplan (folgt später)**
Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, **mit je 1 gen. Teilzonenplan/Zonenvorschriften**
Gemeindepräsidium der EG, 5012 Schönenwerd, **mit je 1 gen. Teilzonenplan/Erschliessungsplan/Zonenvorschriften (folgen später), Rechnung und mit Einzahlungsschein (einschreiben)**
Baukommission der EG, 5012 Schönenwerd **(einschreiben)**
Markus von Felten, MvF Solar-Architektur AG Oltnerstrasse 42, 5012 Schönenwerd **(einschreiben)**
Dr. Adolf C. Kellerhals, Fürsprech und Notar, Baslerstrasse 30, 4600 Olten **(einschreiben)**
Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, Mühle, 4581 Küttigkofen
Staatskanzlei; **mit der Bitte um Publikation im Amtsblatt (Text siehe sogleich)**

Publikationstext:
Genehmigung: EG Schönenwerd:
Teilzonen- und Erschliesungsplanung "Dorfkern", bestehend aus
- Teilzonenplan "Dorfkern", 1:1'000,
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Dorfkern", 1:1'000,
- und den Zonenvorschriften zum Teilzonenplan "Dorfkern"